

ELTERNVEREINIGUNG EBENHOLZ

STATUTEN

I

Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen "Elternvereinigung Ebenholz" (Primarschule Ebenholz, Kindergarten Ebenholz und Kindergarten Bartlegrosch) besteht im Sinne von Artikel 246 ff des Liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes ein Verein mit Sitz in Vaduz.

II

Zweck

Art. 2

Der Verein „Elternvereinigung Ebenholz“ bezweckt die Unterstützung und Förderung der Primarschule Ebenholz, des Kindergartens Ebenholz und des Kindergartens Bartlegrosch. Er möchte insbesondere die Verbindung und Erziehungsgemeinschaft zwischen Schule und Elternhaus pflegen, das Zusammenwirken von beiden und die gegenseitige Beratung und Unterstützung in der Erziehungsarbeit sichern.

III

Mittel

Art. 3

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) der Unterstützung durch die Gemeinde;
- b) allfälligen Mitgliedsbeiträgen;
- c) Spenden und Schenkungen sowie
- d) anderen Einkünften.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

IV

Mitgliedschaft

Art. 4

Eltern oder Erziehungsberechtigte erlangen die Mitgliedschaft durch Eintritt des ersten schulpflichtigen Kindes in den Kindergarten Ebenholz, den Kindergarten Bartlegrosch oder in die Primarschule Ebenholz.

Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn kein Kind mehr den Kindergarten Ebenholz , den Kindergarten Bartlegrosch oder die Primarschule Ebenholz, besucht.

V

Organisation

Art. 6

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand (Elternbeirat).

A. Die Mitgliederversammlung

Art. 7

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Art. 8

Die Mitgliederversammlung tritt ordentlicherweise jährlich einmal zusammen (Generalversammlung). Die Mitgliederversammlung wird überdies vom Vorstand nach Bedarf einberufen oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich die Einberufung verlangt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich und mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstage zu erfolgen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.

Art. 9

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b) die Genehmigung des Jahresberichtes;
- c) die Genehmigung der Jahresrechnung;
- d) die Entlastung des Vorstandes (Elternbeirat);
- e) die Genehmigung des Budgets und allfälliger Mitgliedsbeiträge;
- f) die Wahl und Abberufung der Präsidentin oder des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Vorstandes;
- g) die Abänderung der Statuten;
- h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- i) Anträge der Mitgliederversammlung, welche schriftlich und mindestens fünf Tage vor dem Tagungstermin dem Vorstand zu übermitteln sind, zu behandeln.

Art. 10

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung kommen mit dem einfachen Mehr, Statutenänderungen mit der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder zustande. Die Wahl des Vorstandes sowie Abstimmungen über Sachgeschäfte inklusive Statutenänderungen sind öffentlich, sofern nicht von einem anwesenden Mitglied verlangt wird, die Wahl bzw. Abstimmung in schriftlicher Form abzuhalten.

B. Der Vorstand (Elternbeirat)

Art. 11

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten, der Vertretung des Lehrerteams, die vom Lehrerteam jeweils vorgeschlagen wird, sowie fünf weiteren Mitgliedern.

Die Präsidentin oder der Präsident, die Vertretung des Lehrerteams und die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung, beziehungsweise durch das Lehrerteam jeweils jährlich bestellt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Mit Ausnahme der Bestellung der Präsidentin oder des Präsidenten und dem Vertreter des Lehrerteams konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 12

Der Vorstand (Elternbeirat) führt die Geschäfte des Vereins und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Er fördert die Anteilnahme der Eltern am Leben und an der Arbeit der Schule;
- b) er fördert das Verständnis der Eltern für Fragen der Unterrichtsgestaltung und der Erziehungsberatung;
- c) er berät Wünsche und Anregungen aus Elternkreisen und leitet sie gegebenenfalls an den Schulleiter oder an den Gemeindeschulrat weiter;
- d) er nimmt Stellung zu schulorganisatorischen Massnahmen, zu Fragen der Schul- und Hausordnung.

Er besitzt alle Befugnisse, welche nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Dem Vorstand obliegt die Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, die Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung, sowie die Durchführung ihrer Beschlüsse. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und bestimmt, welche Personen für den Verein zeichnen und legt die Art ihrer Zeichnungsberechtigung fest.

Art. 13

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder.
Beschlussfassungen auf dem Zirkularwege sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten zusammen, so oft es die Geschäfte des Vereins erfordern. Zwei Mitglieder des Vorstandes können von der Präsidentin oder dem Präsidenten die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Bei Ausfall oder Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten, übernimmt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident dessen Funktion.

VI

Schlussbestimmungen

Art. 14

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Schuljahr zusammen.

Art. 15

Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch schriftliche Mitteilungen an die Mitglieder, elektronische Medien oder durch Publikationen in den liechtensteinischen Landeszeitungen.

Art. 16

Bei Auflösung des Vereins soll das verbleibende Vereinsvermögen durch die Gemeinde Vaduz treuhänderisch verwaltet werden, bis es zur Gründung einer Nachfolgeorganisation mit gleichem Ziel und Zweck kommt.

Vaduz, am 11. September 2013

Elternvereinigung Ebenholz

Priska Risch-Amann

Präsidentin/Präsident

Christoph Ospelt

Vizepräsidentin/Vizepräsident

Diese revidierten Statuten sind in der Generalversammlung vom 11. September 2013 genehmigt worden und ersetzen die Statuten vom 10. September 2007.